

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 98 (1953)
Heft: 40-41

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Zürcher kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 2. Oktober 1953, Nummer 14
Autor: Binder, J. / Weinmann, E. / Ernst, Eugen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

IM KANTON ZÜRICH

Organ des Zürcher Kantonalen Lehrervereins · Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

ERSCHEINT MONATLICH EIN- BIS ZWEIMAL

47. JAHRGANG / NUMMER 14 / 2. OKTOBER 1953

Zum 60jährigen Bestehen des ZKLV

Referat von Vizepräsident J. BINDER

gehalten im Anschluss an die Geschäfte der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 6. Juni 1953

(Schluss*)

Die Tonhalleversammlung vom 21. Mai 1904 weckte in der Presse ein mächtiges Echo. Die Blätter, mit Ausnahme der sozialdemokratischen, waren nahezu einig, dass die Lehrerschaft schlecht beraten worden sei und unklug gehandelt habe. Das «Volksblatt vom Bachtel» — Hinwil hatte wuchtig verworfen — fragte voller Verzweiflung, ob denn der Vorstand des ZKLV völlig den Verstand verloren habe. Auch im Kantonsrat, der am 30. Mai zusammentrat, sparte man nicht mit guten Lehren an die Adresse der Lehrerschaft, beschloss aber mit 203 gegen 8 Stimmen, der Regierungsrat sei einzuladen, beförderlichst einen neuen Entwurf für ein Lehrerbesoldungsgesetz vorzulegen. Dies geschah innert Monatsfrist. Am 10. und 11. Oktober verabschiedete der Kantonsrat das Gesetz und zwar mit allen gegen 6 Stimmen; in der Volksabstimmung vom 27. November 1904 wurde es mit einer annehmenden Mehrheit von 12 139 Stimmen gutgeheissen. Offenbar hatte der schlimme Entscheid vom 15. Mai sowohl den Souverän als auch die Behörden selber erschreckt und ihnen die langjährigen Ungerechtigkeiten zum Bewusstsein gebracht. Das mannhafte Zusammenstehen der Lehrerschaft ohne Scheu vor übelwollender Kritik hat sicher wesentlich zur endlichen Besinnung beigetragen und verfehlte auch beim Gegner den Eindruck nicht.

Die Geschichte des Besoldungsgesetzes von 1904 lehrt uns, im rechten Augenblick unter vollem Einsatz zu handeln. Sie mag uns gelegentlich auch einmal trösten, wenn's hart geht und die Widerstände gross sind. Sie waren früher oft noch grösser als heute und konnten doch überwunden werden. Nichts fällt uns von selber in den Schoss; wir müssen uns immer und immer wieder dafür einsetzen, dass unsere gerechten Begehrungen erfüllt werden. Auch dann, wenn wir es mit aller Energie tun, wird so manches Ziel nicht erreicht, denn auch die andere Seite hat ihre eigene Meinung und dazu meistens noch die Macht. Sie hat auch ein gutes Gedächtnis für Zugeständnisse, die sie einmal nicht ganz aus freien Stücken machen musste, weshalb sie oft versucht, früher Zugestandenes später wieder zurückzunehmen. So entsteht gelegentlich ein Auf und Ab, ein Hin und Her, das man kurzweilig nennen könnte, wenn niemand dabei zu kurz käme. In diesem Zusammenhang lässt sich an die während Jahrzehnten immer wieder auftauchenden und mit gelegentlichen Erfolgen gekrönten Unternehmungen zur Verschlechterung der Wahlart der Lehrer denken. Da wir gerade wieder einmal bei einem Tauziehen in dieser Sache angelangt sind, worüber in den nächsten Wochen wohl allerlei zu berichten sein wird, soll in dieser Darstellung auf weitere Ausführungen darüber verzichtet werden. Dafür wird etwas näher eingetreten auf die Wünsche der Lehrerschaft, die schon immer in

bezug auf die an die Vikare zu entrichtenden Entschädigungen geäussert wurden, wobei es sich vor allem um die Bezahlung während der Ferien sowie um den Wochenlohn handelte. 1899 bestimmte der Regierungsrat, dass Ferien bei der Berechnung der Kosten einer Stellvertretung nicht mehr berücksichtigt werden sollten. Die Einsprache des Kantonalvorstandes blieb ohne Erfolg. In der Verordnung von 1906 zum Leistungsgesetz von 1904 wurden die Begehren der Lehrerschaft teilweise berücksichtigt: Ferien wurden bei der Berechnung der Stellvertretungskosten angerechnet, wenn das Vikariat über dieselben hinaus vom gleichen Vikar besorgt wurde. Dafür brachte das Gesetz vom 29. September 1912 trotz der Eingaben des ZKLV die Vikariatsbesoldung für den Schultag. Das Leistungsgesetz von 1919 setzte die Vikarbesoldung auf 90 bzw. 110 Franken per Woche fest und bestimmte, dass die angebrochene Woche als voll zu rechnen sei. Die Krisenzeit der dreissiger Jahre änderte das Leistungsgesetz am 14. Juni 1936 ab. Die Ansätze blieben gleich, sie mussten aber für angebrochene Wochen entsprechend gekürzt werden. Für die Ferien erhielt der Vikar noch die Hälfte der Entschädigung. Heute stehen wir wieder bei der Tagesentschädigung, Ferien sind unbezahlt. Bei solchen Entwicklungen wird einem der Sinn des Ausspruches klar, den ein Kantonalpräsident einst tat und der etwa lautete, er habe bei einem errungenen Erfolg meist ein Gefühl des Unbehagens und der Unlust, denn sehr oft enthalte er, der Erfolg, schon den Keim zu einem späteren Misslingen. Gewiss, es ist so! Auch die Bourbonen hatten nichts vergessen, als sie 1814 nach Frankreich zurückkehrten. Auch wir vergessen manches nicht, weshalb das muntere Spiel der auf und ab gehenden Erfolgswelle mit Höhe- und Tiefpunkten weitergehen kann. Wesentlich dabei ist nur das eine, nämlich das, dass die Linie zwischen den äussersten Schwingungspunkten nicht abwärts, sondern aufwärts führt. Das dürfte der Fall sein. Wir danken es sicher zum grossen Teil der unentwegten Arbeit unseres Berufsverbandes unter der Leitung seiner tüchtigen und arbeitsfreudigen Präsidenten. Wir verdanken es aber auch, dessen wollen wir eingedenk sein, manchem Freund von Schule und Lehrerschaft, der unseren Anliegen und unseren Bedürfnissen Verständnis entgegenbringt und für sie einzustehen wagt. Es ist eine unserer besonderen Aufgaben, darnach zu trachten, diesen Kreis von Schulfreunden zu erhalten und wenn möglich zu vergrössern.

Mit ihnen kamen der Kantonalvorstand und die ihm zur Seite stehenden Kollegen auch dann in Berührung, wenn Gesetzesvorlagen für den Ausbau des Schulwesens bis zur Hochschule hinauf ausgearbeitet und zur Annahme durch das Volk gebracht werden mussten. Ohne auf nähere Umstände, Widerstände, Rückschläge und Erfolge

*) vgl. «PB» Nr. 12 vom 11. 9. 1953.

einzutreten, nenne ich eine Reihe von Gesetzen, in denen die Mitarbeit der im ZKLV organisierten Lehrerschaft ihren Niederschlag gefunden hat, und Abstimmungsvorlagen, denen sie ihre Unterstützung lieh. Ich denke dabei vor allem an: Gesetz über die Volksschule, 1899; Hochschulbauvorlage, 1908; Errichtung der Zentralbibliothek, 1917; Gesetz über die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule, 1931; Lehrerbildungsgesetz, 1938; Oberseminargebäude, 1948/50; Gründung der Hilfskasse für die zürcherischen Volksschullehrer, 1951/52; Gesetz über die Errichtung einer Mittelschule im Zürcher Oberland, 1952.

Bevor ich die Geschäfte des ZKLV verlasse, die weit zahlreicher sind, als es auf Grund meiner wenigen Beispiele den Anschein haben mag — ich erwähne nur nebenbei: Rechtshilfe, Darlehenskasse, Anna-Kuhn-Fonds, Besoldungsstatistik, Bestätigungswohnen, Teuerungszulagen an Aktive und Rentner, Gesuche um Rat und Hilfe, Mitarbeit in andern Organisationen —, soll noch kurz auf unser Vereinsorgan, den «Pädagogischen Beobachter», eingetreten werden. Der erste Anlauf, zu einem eigenen Vereinsblatt zu kommen, wurde 1896 im Zusammenhang mit den Beratungen über das Volksschulgesetz gemacht. Nach Ueberwindung beträchtlicher Widerstände erschien die erste Nummer als Beilage zur «SLZ» am 6. November 1897. Nach Annahme des Schulgesetzes von 1899 versickerte das Brünnlein wieder, nachdem der ersten Nummer einige weitere gefolgt waren. Sechs Jahre später begann der Vorstand erneut, die Frage, wie ein eigenes Blatt herausgegeben werden könnte, zu prüfen. 1906 konnten die Anträge des Vorstandes den Delegierten unterbreitet werden. In einer ersten Delegiertenversammlung ward man nicht einig; in einer zweiten, die ein Vierteljahr später stattfand, erhielt der Vorstand nach langer und recht lebhafter Diskussion den Auftrag, mit dem Redaktor der «SLZ» einen Vertrag auszuarbeiten. Einen Monat später fand ihn eine dritte Delegiertenversammlung einmütig gut, worauf als vierter Streich noch die Urabstimmung im Dezember 1906 folgte. Es stimmten 623 von 1329 Mitgliedern; 287 waren gegen, 325 für die Neuerung. Am 23. März 1907 erschien dann die erste Nummer, der im gleichen Jahre noch fünf weitere folgten. Das Kind war lebenskräftig, es ist unterdessen 46 Jahre und 2 Monate alt geworden. Wie weit es die Hoffnungen, die man einst in es setzte, erfüllt hat und immer wieder erfüllt, kann hier nicht untersucht werden. Es kommt unter den kritischen Augen der zürcherischen Lehrerschaft heraus und ist deshalb gelegentlicher, doch nie übelwollender Kritik ausgesetzt. Wer dem gut 46jährigen frischen Blut zuführen möchte, ist herzlich eingeladen, es zu tun; Mitarbeiter sind jederzeit willkommen!

Am 31. Dezember des Gründungsjahres zählte der ZKLV 916 Mitglieder, im folgenden Jahr kamen 63 dazu, dann 3, 17, 40, 49 usw. Zur Zeit des 25jährigen Bestehens, 1918, waren es 1866. Im Schlusswort des Jahresberichtes pro 1922 konnte der Präsident feststellen, dass nur noch wenige Kollegen nicht dem ZKLV angehörten. Solche, meinte er, werde es immer geben, ihnen sei nicht genug zu tun, und kein Jahresbericht werde sie von der Notwendigkeit eines starken Verbandes zu überzeugen vermögen; die Früchte allerdings, die sie diesem verdankten, hätten sie noch nie zurückgewiesen. Zur Zeit des 50jährigen Bestehens, 1943, waren es 2323, und heute sind es ca. 2620. Das ist eine stattliche Zahl; aber auch die Zahl der heute Nebenausstehenden ist gewachsen und zu gross geworden. In der Annahme, es fehle bei den meisten nicht an einer bescheidenen Opferwilligkeit und nicht am nötigen Solidaritätsgefühl, denn schliesslich erhält man

für unseren Jahresbeitrag nicht mehr als ca. 20 Liter Benzin, nehmen wir uns vor, noch mehr aufzuklären und noch intensiver zu werben. Davon erwarten wir eine Besserung des unbefriedigenden Zustandes und hoffen, dass es nicht Zeiten schwerster Angriffe auf die Schule und Lehrerschaft braucht, um den abseits Stehenden zu einer Erkenntnis zu bringen, die billiger zu erlangen ist.

Eine solche Zeit schwerer Angriffe erlebte die zürcherische Lehrerschaft in den neunziger Jahren des letzten Jahrhunderts. Es folgten schwerste Angriffe auf die Wahlart der Lehrer sowie auf ihr Anrecht auf ein staatliches Ruhegehalt, was besonnene und tatkräftige Männer zur Gründung des ZKLV bewog. Wir wissen, dass sie damals ein Instrument schufen, das wirkungsvoll war und dem wir sehr viel zu verdanken haben. Wir sind deshalb jenen Männern, dem ersten Kantonalvorstand und den elf Sektionspräsidenten, heute noch für ihre Tat dankbar und werden es auch immer bleiben. Da sie alle anlässlich des 50. Jubiläums namentlich genannt worden sind, lassen wir sie heute ohne Namensnennung vor unserem geistigen Auge vorüberziehen, ihnen dankend und uns gelobend, ihr Werk, an dem unterdessen mancher gearbeitet hat, unentwegt fortzusetzen. Von den vielen, die das Erbe übernommen und gemehrt haben, sollen die Präsidenten seit 1893 aufgeführt werden. Es waren:

1893—1896 Ulrich Kollbrunner, SL, Zürich,
1896—1899 J. J. Heusser, SL, Zürich,
1899—1902 U. Gysler, PL, Olfelden,
1902—1905 J. Schurter, Prorektor, Zürich,
1905—1934 Emil Hardmeier, SL, Uster,
1934—1946 H. C. Kleiner, SL, Zürich,
1946—1949 Hch. Frei, PL, Zürich,
seit 1949 J. Baur, SL, Zürich.

Ihnen allen gebührt unser Dank und unsere Anerkennung.

Vieles ist getan, manches erreicht, etliches wieder verloren gegangen und neue Aufgaben warten, zum Teil schon erkennbar, zum Teil noch verborgen. Des Wehrens und Strebens ist kein Ende; darüber sind wir froh; denn wer rastet, rostet.

Seien wir dankbar für die Vergangenheit, froh der Gegenwart und der festen Zuversicht, dass auch die Zukunft, in grossen Linien gesehen, unserer Schule, unserem Land und uns selber Gutes bringen werde. «Vorwärts, aufwärts!» bleibe auch fürderhin unsere Losung.

J. Binder

Zürch. Kant. Lehrerverein

Präsidentenkonferenz

vom 22. August 1953, 14.30 Uhr, im HB-Buffet Zürich

Vorsitz: J. Baur, Präsident des ZKLV.

Entschuldigt abwesend sind J. Binder, E. Ernst und W. Seyfert vom Kantonalvorstand; für K. Haupt, Knonau, ist erschienen: Frl. Lea Baumann, Affoltern a. A.; für R. Brüngger, Dübendorf: P. Notter, Maur; für E. Amberg, Winterthur: Willi Schmid, Winterthur; für W. Zollinger, Weizach: E. Hartmann, Oberglat.

1. Protokolle

Die Protokolle der Präsidentenkonferenzen vom 31. Januar 1953 («PB» Nr. 6 und 7) und vom 25. April 1953 («PB» Nr. 10) werden genehmigt und verdankt.

2. Mitteilungen

Präsident J. Baur orientiert über folgende Angelegenheiten:

a) Der Bezirksrat Andelfingen hat einen vom Kantonalvorstand und zwei Lehrern jener Gemeinde gegen einen Beschluss der Schulgemeinde Laufen-Uhwiesen eingereichten Rekurs gutgeheissen und die Bestimmung aufgehoben, welche die Schulpflege dazu ermächtigten wollte, «einem Lehrer, der seine Obliegenheiten und Pflichten nachweisbar nicht oder mangelhaft erfüllt, die Gemeindezulage ganz oder teilweise zu streichen.» In der Begründung des Entscheides wird der vom Kantonalvorstand in der Rekurschrift vertretenen Auffassung beigeplichtet und anerkannt, dass eine Schulgemeinde Gemeindezulagen (innerhalb der gesetzlichen Limite) wohl nach eigenem Ermessen festsetzen kann, dass hingegen keiner zürcherischen Gemeinde die Disziplinarkompetenz zusteht, als Disziplinarmassnahme eine Kürzung oder Streichung solcher Zulagen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

b) *Verweser, welche Militärdienst leisten*, sind dieses Jahr unter einem Vorbehalt abgeordnet worden: Falls sich wegen langer Dienstleistungen für die Schule «erhebliche Unzukömmlichkeiten» ergeben, kann der Verweser abberufen werden. Der Kantonalvorstand hat darauf erklärt, dass er jeden ihm bekannt werdenden Fall eingehend untersuchen werde. Da in diesem Zusammenhang trotz eindeutigen gesetzlichen Grundlagen für einige Verweser auch andere «Sonderregelungen» getroffen worden sind (Präsident J. Baur zitiert Beispiele und schildert die vom Kantonalvorstand unternommenen Schritte), werden die Sektionspräsidenten ersucht, dem Kantonalvorstand alles, was dieses Problem berührt, zu melden.

c) *Die Aufnahme in die BVK* von Kolleginnen und Kollegen, welche zur Kategorie der «Spezialfälle» gehören, hat schon zu einer ganzen Reihe von Auseinandersetzungen Anlass gegeben. Differenzen bestehen noch bei der Frage, in welchem Ausmaße die Einzahlungen in die Witwen- und Waisenstiftung angerechnet werden müssen, wenn Lehrer, welche bei der Einordnung der Lehrer in die BVK nicht im zürcherischen (staatlichen) Schuldienste standen, aber Mitglieder der Witwen- und Waisenstiftung geblieben waren, in die BVK aufgenommen werden.

Das Verfahren bei der ärztlichen Aufnahmeuntersuchung (z. B. Untersuchung 1953 für Aufnahme auf 1. Mai 1951, wegen Arbeitsüberlastung des BVK-Vertrauensarztes!) hat in einzelnen Fällen ebenfalls zu Meinungsverschiedenheiten geführt, die eine gründliche Abklärung auch dieser Angelegenheit dringend notwendig erscheinen lassen.

Schliesslich gibt es Lehrkräfte, welche bei der Einordnung in die Vollversicherung der BVK aufgenommen wurden (weil sie am Stichtag im Dienste der Zürcher Volksschule standen), obwohl sie nicht Mitglieder der Witwen- und Waisenstiftung waren und daher keinen Anspruch auf eine Hinterbliebenenversicherung, sondern nur auf ein Ruhegehalt besassen, also nur persönlich versichert waren für den Fall, dass sie wegen Erreichung der Altersgrenze oder wegen Invalidität in den Ruhestand versetzt würden. Die BVK vertritt die Ansicht, dass für diese Lehrkräfte die Hinterbliebenenversicherung erst vom 1. Januar 1950 an laufe, wobei es den Versicherten freigestellt werden soll, ob sie die für die Alters- und Invaliditätsversicherung angerechneten früheren Dienstjahre für die Hinterbliebenenversicherung einkaufen wollen oder nicht. Es wird in jedem einzelnen Falle zu prüfen sein, ob sich ein solcher Einkauf lohnt, um so mehr, als sich die Stadt Zürich darum bemüht, dieser Lehrerkategorie für den Einkauf der fehlenden Jahre günstigere Bedingungen zu gewähren. — *A. Müller, Zürich, ergänzt*

die Hinweise auf die besondern Verhältnisse in der Stadt Zürich.

d) Das stadtzürcherische Arbeitsamt empfiehlt Lehrern und Vereinen eine gutausgewiesene Stimmbildnerin, Gesangs- und Atempädagogin. (Adresse beim Präsidenten des ZKLV zu erfragen.)

Eine kurze Diskussion entspinnst sich um die gegenüber militärdienstleistenden Verwesern neuerdings angewandten Praktiken. Eine Anregung von *A. Müller, Zürich*, enthält Vorschläge für besonders wirksame Massnahmen zugunsten der jungen Kollegen; sie wird vom Kantonalvorstand zur Prüfung entgegengenommen.

e) *J. Baur* skizziert die bisherigen Bemühungen des Kantonalvorstandes um die Vorbereitung einer *Teilrevision der Volksschulgesetzgebung*, welche gemäss Auftrag des Kantonsrates an den Regierungsrat in allererster Linie die Reorganisation der Oberstufe verwirklichen soll. Er schildert kurz die Vorbesprechungen des Kantonalvorstandes mit den Vorständen der interessierten Stufenkonferenzen sowie das in einer nun vor dem Abschluss stehenden Eingabe zusammengefasste Resultat der Beratungen in der Volksschulgesetzkommision des ZKLV. Eine Stellungnahme der Stufenkonferenzversammlungen und der gesamten Lehrerschaft wird mit Vorteil erst erfolgen, wenn ein Entwurf des Erziehungsrates vorliegt. — Den Hinweis auf seine im «PB» Nr. 11 vom 21. August 1953 erschienene Entgegnung auf die im «Volksrecht» vom 21. und 22. Juli 1953 durch Herrn alt Erziehungsrat Karl Huber gegen ihn vorgetragenen persönlichen Angriffe verknüpft *J. Baur* mit der Feststellung, dass damit für ihn der Fall erledigt sei.

f) *Zentralquästor H. Küng* übergibt den Vertretern der Sektionen Mitgliedkarten, welche den beitragsfreien Mitgliedern abgegeben werden sollen. Diese Aktion kann zusammen mit der wegen einer Statutenänderung im SLV notwendig gewordenen Ueberprüfung der Anzahl der Pensionierten durchgeführt werden.

3. Organisation der Mitgliederwerbung

Präsident *J. Baur* erinnert an die schon anlässlich der Delegiertenversammlung genannten Zahlen, welche das steigende Missverhältnis zwischen Lehrstellen und ZKLV-Mitgliedern, zwischen Patentierungen und Neueintritten illustrieren.

Da gemäss § 25 b der Statuten die «Gewinnung und Aufnahme von Mitgliedern» Sache der Bezirksvorstände ist, hat der Kantonalvorstand noch kurz vor den Ferien eine Umfrage über das bisherige Werbesystem und allfällige Verbesserungsvorschläge verschickt. Aus den eingegangenen Antworten geht hervor, dass die Organisation der Werbung in den verschiedenen Sektionen weitgehend die gleiche ist. Allerdings spielt da und dort ein Vertrauensleutesystem, doch wird nun auch mündlich wieder betont, wesentlicher als die Organisation sei der persönliche Einsatz. Dieselbe Ueberzeugung spricht aus der Zuschrift eines Vereinsveteranen und ehemaligen Sektionsquästors.

Der Kantonalvorstand schlägt folgendes System vor:
Leitung der Werbeorganisation: Kantonalvorstand (Präsident);

Materialstelle: Frau E. Suter, Hohlstr. 621, Zürich 48;
Zentralstelle im Bezirk: Werbechef der Sektion;
Vertrauensleutesystem in den Gemeinden bzw. Schulhäusern: nach Möglichkeit und angepasst an die örtlichen Verhältnisse;

Prinzip: «Gut verteilte Arbeit ist kleinere Arbeit.»

Die Aussprache lässt ein Bild erstehen, aus dem klar hervortritt, wie wichtig vor allem für die Werbung der

Jungen die Beantwortung der Frage: «Was bietet mir der ZKLV?» ist. Der Werbechef muss deshalb immer über eine möglichst grosse Zahl von konkreten (und aktuellen) Beispielen verfügen; man schildere besondere Vorkommnisse, die nur dank der Hilfe der Lehrerorganisation für ihre Mitglieder ein gutes Ende nahmen; der junge Kollege und die junge Kollegin sollen aber auch erfahren, was sie alle — besonders materiell — dem Einsatz der Vereinsorgane zu verdanken haben. Das gedruckte Werbeblatt müsste ebenfalls in dieser Richtung überarbeitet werden. Der Anbahnung eines kollegialen Verhältnisses zu den jungen Kollegen, z. B. den Verwesern, wird oft nur ungenügende Beachtung geschenkt; eine entgegenkommende Haltung erleichtert die Mitgliederwerbung für den ZKLV ganz gewaltig. J. Baur kann auf eine Anfrage hin mitteilen, dass eine Orientierung der Oberseminaristen über Aufgabe und Tätigkeit der Lehrerorganisationen am staatlichen Oberseminar einmal möglich war, während dem der Präsident des ZKLV letztes Jahr auf Einladung von Herrn Dir. K. Zeller zu den Oberseminaristen des Seminars Unterstrass sprechen konnte. J. Baur glaubt, dass das Interesse bei den künftigen Kollegen und Kolleginnen durchaus vorhanden sei und dass auch zu einer freiwilligen Zusammenkunft zahlreiche Oberseminaristen erscheinen würden. Der von Voten der Herren Egli, Marthalen; Graf, Bülach; Gasser, Rüti; Müller, Zürich, und Schmid, Winterthur, genährte Erfahrungsaustausch und die vorgebrachten Anregungen ergeben zusammen mit dem Vorschlag des Kantonalvorstandes nachstehende Richtlinien:

A. Jede Sektion bezeichnet möglichst bald (bis in ca. 14 Tagen) einen Bezirkswerbechef.

B. Der Kantonalvorstand ruft diese Werbechefs zusammen; er orientiert sie über ihre Aufgabe und über die Beschaffung des Werbematerials.

C. Die Tätigkeit des Bezirkswerbechefs muss darauf ausgehen, alle Kollegen zu erfassen; darum wird der Aufbau eines Systems zur Arbeitsteilung eine seiner dringlichsten Arbeiten sein.

Dem Wunsch von O. Gasser, Rüti, es seien zur Orientierung der Werbechefs auch die Sektionspräsidenten einzuladen, wird entsprochen werden; doch steht es den Präsidenten frei, ob sie an dieser Orientierung teilnehmen wollen.

J. Baur schliesst das Geschäft «Mitgliederwerbung» mit der Bitte, man möge bei der Werbung für den ZKLV auch an die kantonalen Stufenkonferenzen, an die städtischen Lehrervereine und den Schweizerischen Lehrerverein denken, die alle ihre besondere Aufgabe zu erfüllen haben.

4. Allfälliges

Das Wort wird nicht begehr; der Präsident schliesst um 16.35 Uhr die dritte Präsidentenkonferenz dieses Jahres.

Der Protokollaktuar i. V.:
E. Weinmann

Aus den Sitzungen des Kantonalvorstandes

16. Sitzung, 18. Juni 1953, Zürich

(Fortsetzung und Schluss)

Auf Empfehlung des Kantonalvorstandes erhält ein in Not geratener Kollege aus dem Hilfsfonds des Schweizerischen Lehrervereins einen Beitrag von Fr. 350.—.

Gegen eine starke Opposition innerhalb der Gemeinde

sind die Gemeindezulagen in Richterswil bei der Beamtenversicherungskasse mitversichert worden.

Nach Mitteilung der Beamtenversicherungskasse erhält ein kranker Ehemann nach dem Tode seiner für seinen Unterhalt aufkommenden, bei der BVK versicherten Ehefrau die Witwenrente gemäss § 41 der Statuten der BVK.

Der Kantonalvorstand beschliesst, die Mitgliederwerbung aktiver zu betreiben. Nach den Sommerferien soll eine Präsidentenkonferenz sich über die Angelegenheit aussprechen. Bis dahin werden von den Bezirkssektionen Unterlagen über die bisherige Art der Werbung gesammelt.

Die Vorschläge des Zentralvorstandes und der Präsidentenkonferenz zur Statutenrevision des Schweizerischen Lehrervereins würden für die Sektion Zürich eine Reduktion der Delegierten von 29 auf 22 Delegierte mit sich bringen. Der Kantonalvorstand widersetzt sich der Revision in diesem Punkte nicht, wird aber an der Delegiertenversammlung des SLV beantragen, den Abbau der Delegierten stufenweise vornehmen zu dürfen.

In diesem Zusammenhange muss versucht werden, einmal die genaue Zahl der Freimitglieder (Pensionierte) festzustellen. Seit die Lehrer im Ruhestande aus Ersparnisgründen nicht mehr im Lehrerverzeichnis aufgeführt werden, bereitet dies etwelche Schwierigkeiten.

Kollege J. Oberholzer, Stallikon, hat seinen Rücktritt als Delegierter beim SLV erklärt. An der nächsten Delegiertenversammlung des SLV in Schaffhausen wird statt seiner ein Stellvertreter teilnehmen. Im Hinblick auf die oben erwähnte Statutenrevision wird auf eine definitive Neubesetzung des Mandates verzichtet.

Auf eine diesbezügliche Anfrage wird die Auskunft erteilt, dass bei längerem Krankheitsurlaub infolge Tb ein Bundesbeitrag gemäss Eidgenössischem Tuberkulosegesetz nur erhältlich ist, wenn eine Notlage eingetreten ist.

Der Bezirksrat Andelfingen hat den Rekurs des Kantonalvorstandes gegen einen Beschluss der Gemeindeversammlung von U. betr. Kürzung der Gemeindezulagen bei ungenügenden Leistungen eines Lehrers in den wesentlichen Punkten gutgeheissen und den angefochtenen Beschluss aufgehoben. Die von der Gemeinde beschlossene Kürzung der Besoldungszulage wird als eine ungesetzliche Disziplinarmassnahme betrachtet, zu welcher die Gemeindebehörden nicht befugt seien, da der Lehrer «als kantonaler Beamter» der kantonalen Disziplinarordnung unterstellt sei.

Eugen Ernst

Mitgliedkarte und Theater

Die Mitgliedkarte des ZKLV berechtigt, sofern sie mit der eigenhändigen Unterschrift des Mitglieds versehen ist, zum Bezuge von um 10 % verbilligten Karten für Vorstellungen im Schauspielhaus Zürich und im Stadttheater Zürich.

Die Ermässigung wird unsren Mitgliedern gegen Vorweisung der Karte an der Billettkasse (Vorverkauf und Abendkasse) gewährt. Gastspiele fremder Ensembles sowie Festspiele sind von der Vergünstigung ausgenommen.

Für die Spielzeit 1953/54 gilt als Ausweis die mit «Zürich, 6. Juni 1953» datierte Mitgliedkarte.

Wir laden die Mitglieder unseres Vereins herzlich ein, von der uns entgegenkommenderweise gewährten Vergünstigung regen Gebrauch zu machen.

Der Kantonalvorstand.

Redaktion des Pädagogischen Beobachters: E. WEINMANN, Sempacherstrasse 29, Zürich 32